



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
06.06.2024

7.10.01 Nr. 1
Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

**Dreizehnter Beschluss zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 19.02.2003**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 07.02.2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1
Änderungen**

Die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 19.02.2003, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.02.2022, erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 06.06.2024
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind.

(2) Die Regelstudienzeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungen für die Zwischenprüfung sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfolgreich zu erbringen. Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Frist für das Bestehen der Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 7 verlängert werden. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Zwischenprüfung an einer anderen deutschen Universität endgültig nicht bestanden wurde. ~~Die Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums sind im Hessischen Hochschulgesetz und in der Hessischen Immatrikulationsverordnung geregelt. Ein Teilzeitstudium ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn aufgrund von Erwerbstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen, wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund das Studium nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann.~~ Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Frist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und zur Magisterprüfung MJJ, nicht aber für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

§ 4 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 5 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten abgenommen. Prüfende sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können; sie können dabei durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten unterstützt werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sechs Aufsichtsarbeiten in den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nach § 5 mit Erfolg angefertigt wurden. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Fristverlängerung entsprechend den für ein Teilzeitstudium geltenden Regelungen gewährt werden. Wichtige Gründe sind Behinderung oder chronische Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder die Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die Fristverlängerung ist spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen. Die Gründe für die Fristverlängerung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. ~~Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden.~~ Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests, verlangen.

(3) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der „Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung“ in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

(4) Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(5) Prüflingen, die durch haus- oder fachärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen

Form oder Zeit (§ 6 Abs. 1) zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines oder einer von ihm oder ihr benannten Arztes oder Ärztin oder eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(6) Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 4 und 5 ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen. Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden.

§ 5 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

(1) Prüfungsleistungen können in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- a) Zivilrecht: Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB), Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse, Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht;
- b) Öffentliches Recht: Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht, Verfassungsrecht: Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht;
- c) Strafrecht: Strafrecht Besonderer Teil I, Strafrecht Besonderer Teil II.

(2) Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Der Prüfungsstoff umfasst:

- in der Lehrveranstaltung „Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)“ die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts,
- in der Lehrveranstaltung „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ das Schuldrecht mit Schwerpunkt in den gesetzlichen Schuldverhältnissen ~~das Schuldrecht~~,
- in der Lehrveranstaltung „~~Sachenrecht~~ Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“ ~~das Sachenrecht~~ das Schuldrecht mit Schwerpunkt in den vertraglichen Schuldverhältnissen,
- in der Lehrveranstaltung „Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht“ das Staatsrecht ohne Grundrechte, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle),
- in der Lehrveranstaltung „Verfassungsrecht: Grundrechte“ die Grundrechte sowie die Verfassungsbeschwerde,
- in der Lehrveranstaltung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Allgemeine Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen,
- in der Lehrveranstaltung „Strafrecht Besonderer Teil I“ die Elemente der Straftat am Beispiel des vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikts, weitere Erscheinungsformen der Straftat, die Irrtumslehre und die Konkurrenzlehre sowie die Delikte gegen die Person,
- in der Lehrveranstaltung „Strafrecht Besonderer Teil II“ die Delikte gegen das Eigentum, die Delikte gegen das Vermögen als Ganzes und die Delikte zum Schutz von Allgemeininteressen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung in der Fassung des ~~132~~ Änderungsbeschlusses tritt mit dessen Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024~~2~~/~~25~~3. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.